Achse der A73
Station 5+850,00

Textliche Ergänzung:

1. Zwischen den Vorgartenflächen, die gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, ist die Errichtung von Einfriedigungen, Zäunen und Ähnlichem unzulässig. An der Bürgersteighinterkante dürfen nur Rasenkantsteine und Hecken bis zu einer Höhe von max 50 cm angelegt werden.
2. In dem Sichtdreieck an der Straßeneinmündung (Ecke B 55 - K 27) darf außer den vorhandenen und zu erhaltenden beiden Bäumen die Bepflanzung nur eine Höhe von max 60 cm haben.
3. Garagen und Stellplätze dürfen nur an den im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen errichtet bezw. angelegt werden.
4. Geh- u. Fahrrecht steht den Anliegern zu . Leitungsrecht steht den Trägern der Versorgung zu.

550 600 650

EBAUUNGSPLAN NR.

...tlich übernommene Festsetzungen

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzzonen
- Lärmschutzzonen
- Überschwemmungsgebiet
- Bergsenkungsgebiet
- Natur - Denkmal

Rechtliche Festsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung)

- Verkehrsflächen - Straßen u. Wege
- P — öffentliche Parkflächen
- Bundes-, Straßen- und Kleinbahnen
- Umformstation (Trafo)
- Flächen des Gemeinbedarfs
- Sichtdreieck
- Ga — Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen, (unterirdisch, mit begehbarem und bepflanztem Dach)
- St — Stellplätze
- G St — Gemeinschaftsstellplätze
- Weg — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie

- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl
- GFZ (1,0) — Geschoßflächenza
- BMZ [3,0] — Baumassenzahl
- III — Zahl der Vollgesc (Höchstgrenze)
- (III) — Zahl der Vollgesc (zwingend)
- -g- — geschloßene Ba
- -o- — offene Bauweise